

Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Potsdam (Vergütungsrichtlinie LBEA)

Bis zur Verabschiedung einer entsprechenden Richtlinie des Ministeriums für Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg tritt bei der Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Potsdam ab dem 1. Oktober 2024 die folgende Richtlinie in Kraft:

§ 1 Vergabe von Lehraufträgen

1. Auf der Grundlage des § 55 HRG¹ sowie des § 64 BbgHG² können zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge erteilt werden. Lehraufträge dürfen nicht an Personen für Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an der eigenen Hochschule vergeben werden (Professoren, Hochschuldozenten).
2. Lehrbeauftragte nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Sie dürfen nicht in den Betrieb der Universität (wie hauptamtliche Lehrkräfte) eingegliedert werden. Der Lehrauftrag begründet kein Dienstverhältnis.
3. Der Umfang der Lehrtätigkeit einer/s Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung hauptamtlicher Lehrkräfte nicht erreichen (§ 64 Abs. 3 BbgHG). Eine doppelte Lehrbeauftragung für die gleiche Tätigkeit ist nicht zulässig.
4. Bei der Vergabe von Lehraufträgen an ausländische Bürger/Innen sind die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung zu beachten.

§ 2 Vergütung von Lehraufträgen

1. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte auf die Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehenden Belastungen bei der Bemessung der Dienstaufgaben von hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
2. Die Vergütung ist nach der geleisteten Einzelstunde (Dauer: 45 Minuten/60 Minuten bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht) zu berechnen. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel mindestens fünf Hörer/Innen voraus, bei künstlerischen Veranstaltungen sind Ausnahmen möglich.
3. Bei der Bemessung der Vergütung sind der Inhalt der Lehrveranstaltung, die erforderlich Vor- und Nachbereitung und die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen. Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen, die Teilnahme bei mündlichen Prüfungen sowie die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten und studienbegleitenden Leistungsnachweisen (wie Klausuren) sind mit der Vergütung abgegolten. Im unteren Bereich des Vergütungsrahmens liegen Sprachkurse und gleich zu bewertende Unterrichtsveranstaltungen.
4. Die Abrechnung des Lehrauftrages erfolgt am Ende eines Lehrabschnittes (Ende der Vorlesungszeit, eines Kurses usw.), spätestens jedoch für das Wintersemester bis zum 15. März bzw. für das Sommersemester bis zum 15. August, auf der Grundlage des einzureichenden Vordruckes „Antrag auf Auszahlung der Lehrauftragsvergütung“. Auf Wunsch kann ein angemessener Abschlag gezahlt werden.
5. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach folgenden Kriterien:

Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung.

von **25,00 €** bis **43,50 €**

Andere Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen/Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung.

von **42,00 €** bis **60,00 €**

¹ Hochschulrahmengesetz

² Brandenburgisches Hochschulgesetz

6. Lehraufträge im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung können, sofern die Finanzierung aus Teilnehmergebühren oder Mitteln Dritter, soweit diese zugestimmt haben, erfolgt und vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studium, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nr. 5 je Lehrveranstaltungsstunde entsprechend dem Qualifikationsniveau, der wissenschaftlichen Leistungen, der Praxiserfahrung, der beruflichen Stellung, der besonderen Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der Höhe der Honorare bei vergleichbaren Angeboten mit bis zu 200,00 € vergütet werden.
7. Lehraufträge im Rahmen von Studiengängen, die zusammen mit einer kooperierenden ausländischen Hochschule angeboten werden, können vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Lehre und Studium in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nr. 5 je Lehrveranstaltungsstunde aufgrund des erhöhten Gewinnungsinteresses für die beteiligten Dozierenden abweichend mit bis zu 100,00 € vergütet werden.
8. Lehraufträge im Rahmen von Studiengängen können, sofern die Finanzierung aus Mitteln Dritter oder Spenden erfolgt und es sich um online-Lehre von Personen im Ausland handelt, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Nr. 5 je Lehrveranstaltungsstunde zur Unterstützung des Lebensunterhaltes für aus Krisengebieten gem. Academic Freedom Index stammende Dozierenden mit bis zu 160,00 € vergütet werden. Die Geltungsdauer wird jeweils durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium festgesetzt.

§ 3 Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten

1. Neben der Lehrauftragsvergütung können einer/m außerhalb des Hochschulortes wohnenden Lehrbeauftragten nach Beantragung die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden. Die gesamte Fahrtkostenerstattung kann bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges nur bis zu einem Höchstbetrag von bis zu 130,00 € erfolgen. Besteht an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenschädigung 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Das erhebliche dienstliche Interesse muss vor Antritt der Fahrten schriftlich festgestellt werden.
2. Übernachtungen werden nach Prüfung der Möglichkeiten von der Universität Potsdam gestellt bzw. können Übernachtungskosten gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.
3. Die Kostenerstattung erfolgt jeweils am Ende eines Lehrabschnittes (Ende der Vorlesungszeit, eines Kurses usw.) spätestens jedoch für das Wintersemester bis zum 15. März bzw. für das Sommersemester bis zum 15. August, auf der Grundlage des einzureichenden Vordruckes „Antrag auf Auszahlung der Lehrauftragsvergütung“.

Die „Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Potsdam (Vergütungsrichtlinie LBEA)“ tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Universität Potsdam (Vergütungsrichtlinie LBEA)“ vom 22. August 2022 außer Kraft.

Potsdam, 12. Juli 2024

gez. Prof. Oliver Günther Ph.D.
Präsident